

Sachgebiet
Hauptverwaltung

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinschaftsversammlung	17.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Beschlussfassung über die Zahl der Stellvertreter

Sachverhalt:

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Verwaltungsgemeinschaftsordnung wählt die Gemeinschaftsversammlung aus ihrer Mitte einen oder zwei Stellvertreter und zwar auf die Dauer ihres gemeindlichen Amts.

In der Vergangenheit wurde jeweils nur ein Stellvertreter gewählt.

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird ein stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender gewählt.